

Betreff:**Lärmschutz A2 Südseite im Bereich Bastholzsiedlung/Kralenriede****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

24.02.2023

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (zur
Kenntnis)**Sitzungstermin**

02.03.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 17. Februar 2022 (DS 22-18006) hat die Verwaltung in der Sitzung des Stadtbezirksrates 330 Nordstadt-Schunteraeue am 3. März 2022 mit der Drucksache 22-18006-01 eine Zwischennachricht erteilt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Anfrage zuständigkeitsshalber an die Autobahn GmbH weitergeleitet worden sei, eine Rückmeldung aber noch ausstehe.

Die Autobahn GmbH hat nunmehr mit Schreiben vom 20. Februar 2023 zu der Anfrage Stellung genommen.

Im Ergebnis hat die Autobahn GmbH mitgeteilt, dass die aktuell vorhandenen Emissionen an der BAB A2 im Bereich Braunschweig-Kralenriede unterhalb der Prognose liegen, welche in der Planfeststellung für die Bemessung der bereits vorhandenen Lärmschutzmaßnahmen angesetzt wurden. Ein Anspruch auf nachträgliche Anordnung oder Nachbesserung des Lärmschutzes wegen nicht vorhersehbarer Lärmeinwirkungen nach § 75 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist somit nach Aussage der Autobahn GmbH derzeit ausgeschlossen.

Das vollständige Schreiben der Autobahn GmbH ist dieser Mitteilung als Anlage beigefügt.

Herlitschke**Anlage/n:**

Schreiben der Autobahn GmbH vom 20. Februar 2023



Die Autobahn GmbH des Bundes · Außenstelle Hannover
Gradestraße 18 · 30161 Hannover

Stadt Braunschweig
FB Umwelt
Richard-Wagner-Straße 1
38106 Braunschweig

Per E-Mail: Thomas.Schulze@braunschweig.de

Außenstelle Hannover
Gradestraße 18
30163 Hannover

T: +49 511 235 105 - 0
M: +49 174 531 879 4
E: [lale.oezler
@autobahn.de](mailto:lale.oezler@autobahn.de)
W: www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.12.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name, Durchwahl
Lale Özler, -470

Datum
20.02.2023

**Anfrage StBezR 330 – Nordstadt-Schuntereaue
Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Hannover**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Anfrage ist der Wunsch der CDU-Fraktion im Stadtbezirk 330 in Braunschweig, die Lärmsituation an der Bundesautobahn (BAB) A 2 im Bereich der Siedlung Im Bastholz zu überprüfen. Insbesondere wurde die Frage gestellt, warum hier im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 2 beim Lärmschutz eine „Lücke“ gelassen wurde und ob ein „Lückenschluss“ möglich wäre.

Dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 19.02.1996 liegt eine schalltechnische Berechnung auf Basis der 16. BImSchV in der damals gültigen Fassung in Verbindung mit den RLS-90 zu Grunde. Darin wurde die Siedlung Im Bastholz untersucht und als Wohngebiet eingestuft. Aus den Verkehrsgeräuschen ergab sich an keinem der Gebäude eine Grenzwertüberschreitung und somit auch kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Voraussetzung für einen Lückenschluss wäre, dass die Verkehrsprognose aus der Planfeststellung von der tatsächlichen Entwicklung abweicht, sodass eine erhebliche Steigerung der Beurteilungspegel vorliegt. Ein solcher Anspruch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG besteht dem Grunde nach, wenn der Betroffene bei Voraussehbarkeit dieser Wirkungen nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zugrunde lag, einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen gehabt hätte. Dies ist grundsätzlich anhand des damals angewandten Berechnungsverfahrens zu ermitteln.

Der Prognose-DTV (Prognosehorizont 2010) aus der Planfeststellung liegt mit 107.000 Kfz/24h deutlich über dem DTV aus der aktuellen

Geschäftsleitung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic
Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B
Steuernummer
30/260/50246
Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



Die
Autobahn
Nordwest

Straßenverkehrszählung SVZ 2021 mit 77.289 Kfz/24h. Die Prognose-Lkw-Anteile liegen auf ähnlichem Niveau wie die aus der aktuellen SVZ.

Die aktuell vorhandenen Emissionen an der BAB A 2 im Bereich Braunschweig-Kralenriede liegen demnach unterhalb der Prognose, welche in der Planfeststellung für die Bemessung der bereits vorhandenen Lärmschutzmaßnahmen angesetzt wurde. Ein Anspruch auf nachträgliche Anordnung oder Nachbesserung des Lärmschutzes wegen nicht voraussehbarer Lärmeinwirkungen nach § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ist somit derzeit ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Martin Keil
Leiter Geschäftsbereich Planung

i.A. Lale Özler
Sachbearbeiterin